Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/9/29 98/12/0140

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.1999

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §21 Abs1 idF 1992/314;
GehG 1956 §21 Abs5 idF 1992/314;

Rechtssatz

EINGANGSVORAUSSETZUNG für die Gebührlichkeit einer Auslandsverwendungszulage ist nach dem ersten Teil des ersten Satzes des § 21 Abs 1 GehG, dass der Beamte seinen Dienstort im Ausland hat UND DORT WOHNEN MUSS. Aus § 21 Abs 5 dieser Bestimmung ergibt sich aber zwingend, dass es sich dabei nur um eine GRUNDSÄTZLICH GEGEBENE RESIDENZPFLICHT handelt (weil ansonsten ein Widerspruch zwischen § 21 Abs 1 erster Satz und § 21 Abs 5 GehG bestünde).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998120140.X07

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at